



## Satzung

### § 1. Ernteverein Markelsbach

1. Der Ernteverein Markelsbach wurde im Jahr 1900 gegründet.
2. Sein Sitz ist in Markelsbach bei Much.
3. Aufgabe und Zweck des Vereins ist, altes Brauchtum zu wahren, und die Gemeinschaft in geselligen Feiern zu pflegen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder **unverhältnismäßig** hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regeln Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
10. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
11. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2. Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus **ordentlichen** Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. **Ordentliche** Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre **Arbeitsleistung**. **Fördermitglieder** bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben werden.
4. Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
5. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Antrag.
6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Personen die älter sind wie 60 Jahre können nur als **Fördermitglied** aufgenommen werden.
8. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
9. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach Antrag.
10. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Versammlungen bzw. **Generalversammlung** teilzunehmen.
11. Ausflüge oder andere internen Veranstaltungen vom Erntedankverein haben nur die ordentlichen Mitglieder das Teilnahmerecht und nur nach Vorstandsbeschluss besteht nach Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins eine Zuschussmöglichkeit von Vereinsseite. Fördermitglieder können nach Antrag beim Vorstand noch Berücksichtigt werden.

## § 3. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - o durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
  - o mit dem Tode des Mitglieds
  - o durch Ausschluss
2. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
4. Wenn ein Mitglied/Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Fördermitglied mitzuteilen.

## § 4. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 5. Die Generalversammlung

1. Eine Generalversammlung findet in der Regel einmal in fünf Kalenderjahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt.
2. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder ortsüblich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche Einladungen müssen mindestens 14 Tage, elektronische Einladungen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ergänzen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind geheim, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Wahlen sind geheim.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - o Entgegennahme der Jahresbericht des Vorstands
  - o Entlastung des Vorstands
  - o Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
  - o Beschluss über Richtlinien bezüglich der Erstattung von Reisekosten, Auslagen und Vergleichbarem
  - o Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - o Beschluss über die Beitragsordnung
  - o Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
  - o Wahl eines Revisors
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedürfen, abweichend von Absatz 4, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
8. Der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von seiner Prüfung und berichtet nach Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## § 6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, und dem Beisitzer.
2. **Der Vorstand wird auf der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt.** Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ein Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. In den Vorstand dürfen nur **ordentliche** Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein, oder durch den zweiten Vorsitzenden allein, oder durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Sitzungen, Treffen und Vergleichbares sind vereinsintern anzukündigen und für **ordentliche** Mitglieder zugänglich.
7. Auf Beschluss des Vorstands kann ordentlichen Mitgliedern in sozial schwieriger Situation
8. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 7. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden..
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
1. Schriftführer

.....  
2. Schriftführer

.....  
1. Kassierer

.....  
2. Kassierer

.....  
Beisitzer

## Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder des Ernteverein Markelsbach e.V.

### Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Ich bin als Mitglied des Vereins damit einverstanden, dass der Ernteverein Markelsbach e.V. meine Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonverbindung, E-mail-Adresse und Kontodaten) gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhebt, speichert, nutzt und berechtigten Mitgliedern des Vereins zur Verfügung stellt. Die Daten werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.

Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit widerrufen.

Änderungen meiner persönlichen Daten werde ich unverzüglich dem Vorstand des Ernteverein Markelsbach e.V. mitteilen.

Das Merkblatt zur Datenschutzerklärung habe ich erhalten.

Name, Vorname: Schmidt Karl Heinz

Ort, Datum Unterschrift: Markelsbach 10.06.18



### Merkblatt zur Datenschutzerklärung für den Ernteverein Markelsbach e.V.

Das Merkblatt ist jedem Mitglied zusammen mit der Satzung und der darin enthaltenen Datenschutzerklärung auszuhändigen. Der oben genannte Verein informiert, betreut und berät in allen Angelegenheiten, welche den Zwecken und den Aufgaben gemäß der Satzung des vorgenannten Vereins entsprechen. Alle Daten, die der Verein erhebt, speichert, verändert, verarbeitet, übermittelt, löscht und seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Datenverwendung ist nur zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift die Nutzung erlauben oder eine Einwilligung zur Nutzung von Daten vorliegt. Für die Umsetzung der gemäß der Satzung entsprechenden Aufgaben und Zwecke ist die Einwilligung zur Datennutzung daher erforderlich.

#### Gültigkeit der Datenschutzerklärung

Ihre Einwilligung gilt über die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft im Verein hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch Widerruf der Einwilligung. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

#### Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Verein erhebt, speichert, verändert, verarbeitet, übermittelt, löscht und stellt seinen Mitarbeitern Daten zur Verfügung, die für die Mitgliedschaft im Verein und den damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlich sind. Dies sind zunächst die Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und/oder vergleichbare Daten). Zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs können Bankdaten erforderlich sein. Weitere Daten über die Person und über Tätigkeiten im Verein sind insbesondere bei Funktionsträgern relevant.

Der Vereinsvorstand muss bei einem Versand von allgemeinen Informationen und/oder Einladungen per E-Mail darauf achten, dass die E-Mail-Adressen in die BCC-Zeile (Blind Carbon Copy) eingetragen werden. Nur so ist sichergestellt, dass die Adressdaten nicht für alle Empfänger sichtbar sind.

Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt dem oben genannten Verein.

#### Veröffentlichung von Daten zu Vereinszwecken

Der Verein veröffentlicht Daten auf seiner Webseite oder in der Presse nur soweit sie dafür freigegeben sind. Ihnen ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder in der Presse veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

#### Auskunftsrecht

Sie haben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein Recht auf Auskunft über Ihre bei dem Verein gespeicherten Daten.